

Verwaltungsbericht der Direktion der Finanzen : Abtheilung Domänen und Forsten

Autor(en): **Weber**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die
Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1862)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht
der
Direktion der Finanzen,
Abtheilung Domänen und Forsten.

(Direktor: Herr Regierungsrath Weber.)

I. Forstverwaltung.

**A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen, Kreis-
schreiben.**

1. Anstellung eines kantonalen Geometers.

In Ausführung und Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung von Waldwirthschaftsplänen vom 19. März 1860 wurde der Forstverwaltung für die Dauer der bisherigen Waldvermessungen durch Beschluß des Großen Rathes vom 21. Juli 1862 ein kantonaler Forstgeometer zugeordnet mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 3000.

Der Kantonsforstgeometer hat die Vermessungsarbeiten zu überwachen, damit die nöthige Einheit und Gleichmäßigkeit im Verfahren gesichert werde; er besorgt die Verifikationen,

wodurch den Gemeinden eine große Erleichterung erwächst und ertheilt endlich die Lehrkurse, welche zur Heranbildung tüchtiger Forstgeometer angeordnet werden.

2. Reglement über die Patentprüfungen der Oberförster, Unterförster, Forsttaxatoren und Forstgeometer.

Am 9. September 1862 erließ der Regierungsrath ein Prüfungs-Reglement, das mit den angestrebten Reformen in innigem Zusammenhang steht. Nach demselben wird nicht nur von den Oberförstern und Unterförstern ein Examen verlangt, sondern auch von den Forsttaxatoren und Forstgeometern; bei den weitaussehenden Arbeiten auf dem Gebiet des Vermessungs- und Taxationswesens war eine solche Garantie im Interesse der Gemeinden dringend geboten. Einerseits die Rücksicht auf die verschiedenen Fächer und andererseits die Rücksicht auf eine Vertretung des französischen Kantons-theils machten es nothwendig, das Prüfungskollegium aus 7 Mitgliedern zu bestellen. Die Prüfungen zerfallen in einen theoretischen und einen praktischen Theil, so daß nicht nur über das Wissen, sondern auch über das Können geprüft wird.

Die Anforderungen, welche an die Oberförster-Kandidaten gestellt werden, schließen sich an den Lehrplan der eidgenössischen Forstschule an und ein Diplom dieser Schule dispensirt von dem theoretischen Theil der Prüfung (§ 12). Es wäre sehr zu wünschen, daß andere Kantone diese Bestimmung ebenfalls aufstellen würden.

Die Unterförster-Examen stehen in Uebereinstimmung zum Lehrplan der bernischen Waldbauschule.

Schweizer, welche bereits vor Erlassung dieses Reglements den Beruf als Geometer ausgeübt haben, können von der

theoretischen Prüfung dispensirt werden (§ 20); diese Bestimmung nimmt billige Rücksicht auf ältere bewährte Geometer.

3. Die Instruktion über die geometrischen Arbeiten bei Errichtung von Waldwirthschaftsplanen wurde am 10. August 1862 erlassen und bildet den Schlußstein zu den mit dem Gesetz vom Jahr 1861 in Verbindung stehenden reglementarischen Vorkehren.

Die Instruktion stützt sich auf die sogenannte Polygonalmethode und damit auf die Anwendung des Theodoliten zu den Waldvermessungen. Für die Vermessung aller größern Waldungen setzt sie eine, sich an die Landestriangulation anschließende Spezialtriangulation voraus, schließt jedoch für die Detailvermessung die Anwendung der Bouffole, des Meßtisches und der Kreuzscheibe nicht aus.

Es ist dieß das erste Waldvermessungsreglement in der Schweiz, das die Polygonalmethode vorschreibt, die meisten Kantone werden aber in kurzer Zeit nachfolgen, denn die Vortheile dieses Systems haben demselben in den meisten Staaten Bahn gebrochen, in welchen das Vermessungswesen auf eine hohe Stufe gelangt ist.

Durch den Anschluß der Waldvermessungen an die Landestriangulation werden den Gemeinden doppelte Kosten erspart für den Fall, daß eine allgemeine Kadastrierung des Kantons beschlossen wird, weil jede einzelne Waldvermessung als integrierender Bestandtheil in den Kadaster aufgenommen werden kann.

In wenigen Jahren werden die Schwierigkeiten überwunden sein, welche mit der Einführung des neuen Vermessungsverfahrens verbunden sind.

4. Anordnung eines Lehrkurses für Forst- geometer.

Um den bernerischen Geometern, welche bisher zum größten Theil nach dem graphischen Verfahren gearbeitet haben, den Uebergang zu der neuen Polygonalmethode zu erleichtern, ermächtigte der Regierungsrath die Forstverwaltung durch Beschluß vom 5. März 1862 zur Anordnung eines Lehrkurses für Forstgeometer.

5. Anordnung von Lehrkursen für Ober- bannwarte.

Die Bannwarte sind die ausführenden Organe der Forstbeamten und von der Art und Weise wie sie ihre Aufträge ausführen, hängt sehr häufig der Erfolg oder das Fehlschlagen der wichtigsten wirthschaftlichen Maßregeln ab. Ein tüchtiges Bannwartenpersonal ist daher für die wirthschaftliche Behandlung und den Schutz der Waldungen von sehr großer Wichtigkeit. Die in den letzten Jahren in den Kreisen abgehaltenen Bannwartenkurse erwecken im Volk ein regeres Interesse in Forstfachen und machen dem untern Bannwartenpersonal die nothwendigsten Kenntniffe für ihren Dienst zugänglich; für die Heranbildung tüchtiger Bannwarte zu den wichtigeren Stellen genügen diese vierzehntägigen Kurse aber nicht. Der Regierungsrath ermächtigte die Forstverwaltung durch Beschluß vom 27. Januar 1862 zur Anordnung eines sechswochentlichen Bannwartenkurses auf der Rütli. Die Zahl der Theilnehmer wurde auf 15 festgesetzt, sie erhalten Unterricht, Kost und Logis unentgeltlich.

Kreis Schreiben an die Forstämter wurden erlassen über folgende Gegenstände:

Februar	3.	betreffend Vorschläge für den Centralbannwartenkurs, ein Staatsbannwart per Forstkreis.
"	21.	über den Waldbpflanzenverkauf (Publikation).
"	26.	über die statistischen Aufnahmen.
"	"	über den Frühlingsbannwartenkurs in den Kreisen.
März	27.	über den Waldbpflanzenverkauf.
Mai	1.	über die Walbwirtschafts-Reglemente.
Sept.	17.	wegen Besetzung der Forstgehülfsstellen.
Nov.	15.	über Beschleunigung der forststatistischen Arbeiten.
Dez.	26.	über die Forstgehülfsen.

B. Forstorganisation.

In der Organisation der Forstverwaltung wurden einzig die in litt. A, Ziffer 1 und 2 behandelten Veränderungen getroffen.

Zum Sekretär der Direktion der Domänen und Forsten wurde am 15. Mai 1862 auf weitere 4 Jahre bestätigt: Herr Ristler, Johann Albrecht, in Bern.

Zum Kantonsforstgeometer wurde mit Amtsantritt auf 1. Oktober 1862 erwählt: Herr Ganter, Heinrich, Ingenieur in Frauenfeld.

Zu Unterförstern I. Klasse wurden ernannt auf 4 Jahre für das Revier Graubrunnen-Wangen: Iseli, Niklaus, in Grafenried, mit Amtsantritt auf 14. April 1862.

Für das Revier Undervelier: Koller, G. Alexis, in Undervelier, mit Amtsantritt auf 29. April 1862.

Zu einem Unterförster II. Klasse wurde für das Revier Saiguelegier provisorisch ernannt: Humaire, Auguste, zu Bellelay, mit Amtsantritt auf 12. Mai.

Als Forstgehilfen wurden auf unbestimmte Zeit angestellt:

Für den Kantonsforstmeister: Großjean, Adolfe, Unterförster,
für den I. Kreis: Stähli, Wilhelm Rudolf, Unterförster,
" " II. Kreis: Müller, Johannes, Unterförster,
" " IV. Kreis: Wenger, Johannes, Unterförster,
" " V. Kreis: Guttat, Charles, Unterförster,
" " VI. Kreis: Chauffe, Alcide, Unterförster,
" " VII. Kreis: Pessens, Louis, Unterförster,
für das Revier der Waldbauschule: Beetschen, Samuel, Unterförster.

Das bisherige Bannwärtenpersonal wurde am 1. Oktober 1862 mit wenigen Ausnahmen auf ein weiteres Jahr bestätigt.

Das Kollegium für die Patentprüfungen der Oberförster, Unterförster, Forsttaxatoren und Forstgeometer wurde nach dem Reglement vom 9. September 1862 bestellt wie folgt:

Von Amteswegen:

Weber, Johannes, Direktor der Domänen und Forsten, als Präsident.

Zankhauser, Franz, Forstmeister, als Vicepräsident.

Vom Regierungsrath auf 4 Jahre ernannt, mit Amtsantritt auf 10. September 1862:

Manuel, Friedrich, Oberförster, in Burgdorf.

Amuat, Kaver, Oberförster in Brunntrut.

Dr. Fischer, Professor der Botanik in Bern.

Dr. Schild, Lehrer an der Kantonschule in Bern.

Ganter, Heinrich, Kantonsforstgeometer, in Bern (siehe nachstehend).

Als Forsttaxator wurde am 5. Dezember 1862 patentirt: Herr von Dießbach, Friedrich, in Bern.

Am 10. und 11. November haben 11 austretende Schüler der Waldbauschule auf der Nütli das Examen gemacht. Davon wurden nach wohlbestandener Prüfung als Unterförster patentirt, die Herren:

Chausse, Alcide, von Romont.

Guttat, Charles, von Rossemaison.

Beteut, Louis, von Roche.

Beetschen, Samuel, von der Lenk.

Wenger, Johannes, vom Forst.

Großjean, Adolphe, von Saules.

Müller, Johannes, von Embthal.

Stähli, Wilhelm Rudolf, von Burgdorf.

Der Geometerkurs dauerte vom 14. April bis 20. Mai unter der Leitung des Herrn Ganter. Es nahmen 10 Kandidaten daran Theil.

Der Centralbannwartenkurs wurde unter der Leitung des Herrn Kantonsforstmeisters Fankhauser und Waldbaulehrer Schlup auf der Nütli abgehalten vom 31. März bis 13. April und vom 3. bis 29. November.

Am 25. November wurde ein Examen abgehalten und hierauf von der Forstdirektion den folgenden Theilnehmern das Diplom als Bannwarte erster Klasse ertheilt:

Scheidegger, Samuel, Landwirth in der Möhrenweid bei Huttwyl.

Glatthardt, Kaspar, Hauptmann zu Bottigen, in Oberhasle.

Grünig, Christian, Oberbannwart zu Burgistein.

Schori, Johann, Oberbannwart zu Friesenberg.

Haudenschild, Jakob, Bannwart zu Niederbipp.
 Wyßler, Kaspar, Oberbannwart in Sumiswald.
 Ogi, Johannes, Landwirth in Reichenbach.
 Kammer, Ulrich, Oberbannwart zu Gündlischwand.
 von Dach, Oberbannwart zu Moosseedorf.
 Zimmermann, Karl, Landwirth zu Riggisberg.

An den Kreisbannwartenkursen haben Theil genommen:

Kreis Oberland, in Frutigen	12
„ Thun, im Schwendlenbad	9
„ Mittelland, in Gümnenen	5
„ Emmenthal-Oberaargau, in Wangen	14
„ Seeland, in Seedorf	16
„ Erguel, in Münster	—
„ Bruntrut, in Undervelier,	—
Zusammen	56

In den jurassischen Kreisen konnten die Kurse aus Mangel an Theilnehmern nicht abgehalten werden.

C. Staatsforstverwaltung.

1. Rechtsverhältnisse.

Durch gütliche Verhandlungen kamen folgende Kantonnementsverträge zu Stande:

- 1) mit den 61 Scheibaumberechtigten im Kleintoppwald, Amt Konolfingen.
- 2) mit der Gemeinde Barschwand für die Armenholzberechtigung im großen Toppwalde, Amt Konolfingen.
- 3) mit der Bürgergemeinde Bellmund über den Wolfgrabenwald, Amt Nidau.
- 4) mit der Bäueri Faulensee über den Auskauf der Pfarrholzberechtigung im Seeholzwald.

5) mit den Rechtsamebesitzern von Ober-Wichtrach für den Pfrundantheil des Staates.

Kantonnementsunterhandlungen sind im Gange mit den obern Gemeinden des Amtes Nidau, mit der Gemeinde Sijelen, mit Grindelwald und mehreren andern Gemeinden des Oberlandes.

Der Prozeß mit der Gemeinde Buchholsterberg, betreffend die Schallenbergwaldungen, ist noch zu keinem Abspruch gekommen, ebensowenig derjenige mit der Gemeinde Moosaffoltern.

2. Arealverhältnisse.

a. Vermehrung des Areals der freien Staatswaldungen durch Kauf, Tausch und Kantonnement.

	Juch.	Q.-Fuß.	Fr. Rp.
1. Drei Stücke in den Waldungen v. Oberwichttrach durch Theilung mit d. dortigen Rechtsamebesitzern	6	31,900	2,000. —
2. Der Kleintoppwald bei Wyl durch Kantonnement liberirt, Antheil des Staates	53	30,145	20,510. —
3. Der Jensäberg in der Bellmund-Einung wurde durch Kantonnement vergrößert um	4	—	400. —
4. Dem Faverenwalde, Gemeinde Ferrenbalm, fielen durch Markvergräbung			
Uebertrag	63	62,005	22,910. —

		Zuch.	D.-Fuß.	Fr.	Sp.
	Uebertrag	63	62,045	22,910.	—
	und Tausch mit Christen				
	Küenzi zu	3	20,000	2,400.	—
5.	Dem Hattenbergwald				
	Gemeinde Wyseroltigen fie-				
	len durch Tausch zu . .	5	22,099	3,600.	—
6.	Der Weckerswald, Ge-				
	meinde Aeschi, wurde ar-				
	ron dirt durch den Ankauf				
	von zwei Weiblein von				
	Christen Lengacher . . .	3	27,000	1,200.	—
7.	Der Dähli- oder				
	Wandfluhwald in der				
	Bäuert Zwischenfluh wurde				
	arrondirt durch den Ankauf				
	des unten liegenden Brügg-				
	oder Dähliwal des von der				
	Bäuertgemeinde Dey . .	10	—	1,750.	—
8.	Die Habstannenwiede				
	Amt Schwarzenburg, wurde				
	zum Zweck der Bewaldung				
	und zur Arrondirung der				
	anstoßenden Längeneinwal-				
	dungen erworben v. Fried-				
	rich Zbinden	55	8,000	11,200.	—
9.	Die Zugutalp, Amt				
	Trachselwald, wurde eben-				
	falls zum Zwecke der Auf-				
	forstung und zur Arron-				
	dirung des Richtigutwal des				
	Uebertrag	139	139,144	43,060.	—

	Zuch.	D.-Fuß.	Fr.	Rp.
Uebertrag	139	139,144	43,060.	—
und des Bachhochwaldes erworben von Christian Dubach	69	—	12,000.	—
Zusammen	211	19,144	55,060.	—

b. Verminderung des Areals der freien Staatswaldungen durch Verkäufe und Tausche.

	Zuch.	D.-Fuß.	Fr.	Rp.
Mehrere Abschnitte im Favernwald, Hatten- berg, Mühleberg-Stift- wald, Thörishaus-Au und Allenlüftenwald in Folge von Tausch und Marchvergrä- dungen mit 10 verschiedenen Privaten	15	20,612	14,817.	92
Arealvermehrung 196 Zucharten	38,532	Quadratfuß.		

3. Wirthschaftsverhältnisse.

Die Erweiterung der Saat- und Pflanzschulen des Staats hatte das schöne Ergebniß, daß über den Bedarf der Staatswaldungen hinaus 1,267,100 Pflänzlinge zum Verkauf an Gemeinden und Privaten abgegeben werden konnten.

Der Abgabesatz aus freien Staatswaldungen wurde mit 20,846 Klafter ingehalten.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen, den ganzen Kanton gerechnet:

	Brennholz per Klafter.	Bauholz per Kubikfuß.
1859	18 Fr. 96 Rp.	40,8 Rp.
1860	18 " 43 "	43 "

	Brennholz per Klafter.	Bauholz per Kubikfuß.
1861	18 Fr. 20 Rp.	47 Rp.
1862	17 " 52 "	45,7 "

Es erzeigt sich aus dieser Zusammenstellung ein fortgehendes Weichen der Brennholzpreise, und eine Unterbrechung im Steigen der Bauholzpreise, der Rückschlag in Letztern wird aber wahrscheinlich nur ein vorübergehender sein.

4. Rechnungsverhältnisse.

Die Rechnung über die Staatsforstverwaltung vom 1. Oktober 1861 bis 30. September 1862 ergiebt folgende Resultate:

Einnahmen:

	Klafter	Fr.	Rp.
Holzschlag aus freien Staatswaldungen	20,855	451,969.	96
Staatsantheil aus Rechtjamewaldungen	368	2,204.	05
zusammen	21,226	454,174.	01

Davon gehen ab:

Die Lieferungen an Berechtigte und an Armenholzabgaben	1,174	19,700.	75
Bleiben:	20,052	434,473.	26
Die Nebennutzungen stiegen an auf		23,451.	85
macht		457,925.	11

Ausgaben:

Kosten der Centralverwaltung	6,061.	14
Kosten der allgemeinen Forstverwaltung	35,979.	75
Uebertrag Fr.	42,040. 89	457,925. 11

Uebertrag	Fr. 42,040. 89	457,925. 11
Wirthschaftskosten (Walbkulturen)		
Holzrüftlöhne, Hutfkosten .	Fr. 123,988. 95	
Staats- und Gemeinde-		
abgaben	" 32,432. 90	
Verschiedenes	" 4,688. 82	
zusammen		203,151. 56
Wirthschaftsertrag		254,773. 55
Davon gehen ab als Verlust auf der Mar-		
ziehle Holzanstalt		12,699. 20
Bleiben		<u>242,074. 35</u>

Die Zurückführung der Marziehle Holzanstalt auf ihren frühern Bestand wurde dieses Jahr durchgeführt und das Betriebmaterial betrug

am 31. Dezember 1858	Fr. 149,000. —
" " 1859	" 76,000. —
" " 1860	" 43,407. —
" " 1861	" 36,400. —
" " 1862	" 20,665. —

Die Marziehle Holzanstalt wurde um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gegründet zur Schonung der Stadtwaldungen, zur Versorgung der Hauptstadt mit dem nöthigen Brennholz, zum Schutz gegen die großen Schwankungen in den Holzpreisen und zur Versorgung der öffentlichen Bureaux. Der zuerst angeführte Zweck fiel nach der Ausscheidung zwischen Staat und Stadt dahin.

Zu jener Zeit, als gute Communicationsstraßen noch fehlten und dadurch die Herbeischaffung der nöthigen Holzquanten sehr erschwert wurde, der Torf noch wenig Verwendung fand und die Steinkohle gar nicht in Frage kom-

men konnte, damals ließ sich die wohlthätige Wirkung der Anstalt für die Bevölkerung der Hauptstadt nicht in Abrede stellen. Gegenwärtig erleichtern Eisenbahnen und gute Straßen den Verkehr, die meisten Kantonstheile können an der Versorgung der Hauptstadt Theil nehmen, Torf kommt immer mehr in Anwendung und was ganz besonders ins Gewicht fällt, die Steinkohle ist concurrenzfähig geworden. Eine besondere Vorsorge der Behörde ist daher nicht mehr nöthig, der freie Handel wird auch hier, wie bei der Beschaffung anderer Lebensbedürfnisse, der thätigste und beste Lieferant sein.

Diese Gründe, zusammengehalten mit den jährlich wiederkehrenden Verlusten bewogen die Regierung, die Liquidation der Arzziehle-Holzanstalt zu beschließen (Beschuß vom 29. Dezember 1862).

D. Forstpolizeiverwaltung.

Theilungen von Rechtsamewaldungen unter die Rechtsamegnossen haben stattgefunden in Oberwichtach, Amt Konolfingen, und dem Abschluß nahe ist die Theilung der Meierthumswaldungen in Huttwyl, Amt Trachselwald.

Die bleibenden Waldausreitungen.

	Juch.	D.-Fuß.
Es wurden zu bleibender Ausreitung bewilligt	113	23,779
Dagegen nach §. 3 des Gesetzes wieder zu Wald angepflanzt	47	11,808
Die Verminderung des Waldbareals beträgt somit	66	11,971
Als Aequivalent dieser Areal-Verminderung wurden nach		

§ 4 des Gesetzes an Ausrentungsgebühren	Fr. 5,821. 10
bezogen, rechnet man hierzu die Gebühren	
pro 1861 (Fr. 1568. 45 — Fr. 15)	„ 1,553. 45
so stehen zu einer entsprechenden Vermeh-	
rung des Waldbareals verfügbar	Fr. 7,374. 55

(Siehe Verzeichniß Nr. 1).

Forstpolizeiliche Walbkulturen im obigen Sinn wurden noch keine ausgeführt, hingegen wurden zu diesem Zwecke angekauft:

	Such. D.=F.
Die Habstannenweid	55 8000
Die Lichtgutalp	69 —
zusammen	124 8000

Diese Weiden sollen in den nächsten Jahren aus dem Ertrag obiger Gebühren aufgeforstet werden.

Die Waldanpflanzungen in den Waldungen der Gemeinden und Privaten nehmen an Bedeutung zu, den besten Beweis liefert der rasche Absatz der aus den Saat- und Pflanzschulen des Staates abgegebenen Pflänzlinge.

Um den Eifer für die Anlage von Saat- und Pflanzschulen und für schöne Walbkulturen unter den Bannwarten der Gemeinden und Korporationen anzu-spornen, hat die Forstverwaltung dieses Jahr 12 Prämien ausgesetzt. Dieselben sind nach vorhergegangener Untersuchung zugesprochen worden wie folgt:

- 2 Prämien à 30 Fr. an die Bannwarte der Gemeinden Wangen und Steffisburg.
- 4 „ à 20 Fr. an die Bannwarte der Gemeinden Biel, Narwangen, Bleienbach und Hasleberg.

6 Prämien à 10 Fr. an die Bannwarte der Gemeinden Langenthal, Narberg, Meiringen, Narmühle und Matten und an den Bannwart der Inselforporation.

Ehrenmeldungen erhielten die Bannwarte der Gemeinden Delsberg, Sumiswald, Frutigen, Lengnau, Urjenbach und Schwarzenburg.

Die Waldpflege wird auch allmählig besser, läßt aber noch sehr viel zu wünschen übrig.

Waldwirthschaftspläne sind in 23 Gemeinden an die Hand genommen. Die schwierigen Vorarbeiten sind nun vollendet, aber noch fehlt es an dem nöthigen Personal für die geometrischen und taxatorischen Arbeiten in gewünschter Weise zu fördern.

Das Verzeichniß der Holzschlag- und Ausfuhrbewilligungen pro 1862 zeigt in den Brennholzschlägen keine Veränderung; die Nachfrage nach gewöhnlichem Bauholz hat sich vermindert, dagegen ist der Bedarf an Eichenholzstämmen und Eisenbahnschwellen sehr bedeutend gestiegen, ebenso für anderes Nutzholz.

(Siehe Verzeichniß Nr. 2.)

Die Zahl der Forstpolizeifälle ist sich annähernd gleich geblieben in den letzten Jahren.

(Siehe Verzeichniß Nr. 3.)

Forststatistik. Bis Ende 1862 waren die Aufnahmen vollendet im

Kreis Oberland: die Amtsbezirke Oberhasle und Interlaken;

„ Thun: der Amtsbezirk Saanen, einige Gemeinden von Obersimmenthal und Nidersimmenthal;

„ Mittelland: die Amtsbezirke Bern, Schwarzenburg und Laupen.

Verzeichniß

der Holzschlag- und Ausfuhrbewilligungen vom 1. Oktober 1861 bis Ende September 1862.

Amtsbezirke.	Brennholz.		Bau- und Saaghölzer.				
	Klafter		Bau- Hölzer.	Saag- Hölzer.	Eichen- Stämme.	Ver- mischte Stämme.	Eisen- bahn- schwellen.
	Buchen.	Tannen.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Narberg	—	—	310	—	390	—	—
Narwangen	—	—	2090	—	140	—	—
Bern	—	—	850	—	—	—	—
Büren	—	70	20	—	40	—	—
Burgdorf	625	—	4570	6	1385	—	—
Erlach	—	—	—	—	30	—	—
Fraubrunnen . . .	—	—	589	—	703	—	3000
Frutigen	—	2410	160	—	—	—	—
Interlaken	125	1085	180	—	—	412	—
Konolfingen	5	300	5587	—	—	—	—
Laupen	—	—	430	—	40	—	—
Nidau	—	—	—	—	60	—	—
Oberhasle	170	770	—	—	—	60	—
Saanen	—	160	3702	636	—	—	—
Schwarzenburg . . .	—	—	360	—	—	—	—
Seftigen	—	—	115	—	—	—	—
Signau	150	200	6712	—	—	—	—
Niedersimmenthal .	—	800	1550	—	45	100	—
Obersimmenthal . .	—	—	290	—	—	—	—
Thun	—	—	1791	—	100	—	—
Trachselwald	—	—	2130	—	—	—	—
Wangen	105	5	1411	—	133	35	—
Summa	1180	5800	32847	642	3066	607	3000
Im Jahr 1861 aus- gestellt	1155	5743	47318	212	796	455	1000
Also 1862 { mehr .	25	57	—	430	2270	152	2000
{ weniger	—	—	14471	—	—	—	—

Verzeichniß

der Forstpolizei-Straffälle des Forstjahrs 1862.

(Vom 1. Oktober 1861 bis 30. September 1862.)

Amtsbezirke.	Holz- und andere Frevel.	Ausgesprochene Bußen.		Staats- Bußen- Antheil.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Narberg	456	2,067	—	1,356	23
Narwangen	343	2,065	—	1,370	22
Bern	925	4,566	50	2,385	77
Biel	16	109	45	54	04
Büren	124	537	40	330	13
Burgdorf	417	2,424	50	1,615	85
Courtellary	68	1,943	60	971	78
Delsberg	158	1,202	20	601	24
Erlach	67	241	90	161	71
Fraubrunnen	271	1,577	—	996	86
Freibergen	23	481	07	240	56
Frutigen	28	151	50	50	49
Interlaken	188	899	40	299	67
Konolfingen	233	1,292	80	858	99
Laufen	86	436	07	219	02
Laupen	310	1,220	—	811	17
Münster	70	926	95	463	46
Neuenstadt	17	177	35	87	66
Nidau	142	680	66	226	58
Oberhasle	92	494	—	321	23
Pruntrut	151	850	25	425	12
Saanen	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	115	391	50	130	07
Seftigen	236	779	50	518	79
Signau	87	1,720	—	1,077	—
Niedersimmenthal	236	450	80	149	82
Obersimmenthal	7	27	—	23	48
Thun	306	702	—	407	53
Trachselwald	138	639	—	319	50
Wangen	156	1,510	—	1,017	01
Summa	5466	30,564	40	17,490	98

Kreis Emmenthal-Oberaargau: die Amtsbezirke Narwangen,
Wangen, Fraubrunnen und Signau;

„ Seeland: die Amtsbezirke Narberg, Büren und Erlach
und mehrere Gemeinden des Amtes Nidau;

„ Erguel: im ganzen Forstkreis;

„ Bruntrut: die Amtsbezirke Bruntrut, Delsberg und
Laufen;

„ Nüttirevier: fertig.

Forstkarte. Die 62 Blätter des alten Kantonstheils
sind fertig.

Die Rechnung der Forstpolizeiverwaltung ergiebt fol-
gende Resultate:

Einnahmen:

1. Frevelbußen	Fr. 5,681. 46	
2. Frevelentschädigung	„ 316. 55	
3. Waldausreutungsgebühren „	5,821. 10	
zusammen		Fr. 11,819. 11

Ausgaben:

1. Centralverwaltungskosten	Fr. 1,515. 29	
2. Kosten der Forstverwal- tung	„ 8,994. 94	
	Fr. 10,510. 23	
3. Förderung d. Forstwesens: Forststatistische Aufnahmen u. Forstkarten	Fr. 3981. 95	
Bannwarten = kurse „	1736. 32	
Wirthschafts- pläne „	1685. 91	
	„ 7,404. 18	
zusammen „	17,914. 41	
Mehrausgabe	Fr. 6,758. 20	

II. Domänenverwaltung.

A. Gesetzgebung.

Neue Gesetze sind keine erlassen worden, die auf diesen Verwaltungszweig direkt Bezug haben. Hingegen erließ der Regierungsrath am 26. Dezember 1862 eine neue Verordnung über die Errichtung von Pfrundkäufen. Durch diese Verordnung wird das Verhältniß des abziehenden zu dem aufziehenden Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Nutznießer und Pächter der Pfrunddomäne in einfacher und billiger Weise normirt und zwar so, daß es den gegenwärtigen Anschauungen in landwirthschaftlichen Dingen besser entsprechen soll als das bisherige Reglement.

B. Verwaltung.

1. Rechtsverhältnisse.

An mehreren Orten wurden Marchvereinigungen von Staatsdomänen vorgenommen.

Erworben wurden folgende Rechte:

1. Zu der Bahnholzdomäne bei Thorberg eine Brunn-
quelle Fr. 1,700. —
2. Zum Pfarrhaus in Lengnau ein Was-
ferrecht „ 1,050. —
3. Zum botanischen Garten das Recht
auf das Abwasser ab der Besizung
der Herren Probst und Fäs . . . „ 5,000. —
4. Zur Pfrunddomäne Guggisberg ein
Wegrecht „ 272. 40

Durch einen Vertrag wurden die Was-
ferrechte zu der Domäne les Capucins
in Delsberg normirt.

zusammen Fr. 8,022. 40

Veräußert wurden folgende Rechte:

30 Kuhrechte an der Alp Sauß, Gemeinde Gsteig an Johannes Nitschard zu Unterseen um	Fr. 2,180. —
10½ Kuhrechte an der Alp Neßleren an Gottlieb Zurschmieden in Wilderswil	„ 1,200. —
zusammen	Fr. 3,380. —

2. Arealverhältnisse.

Vermehrung des Etats durch Kauf oder Tausch und Theilung.

	Ge- bäude.	Zuch.	D.=Fuß.	Fr.	Rp.
1. Zum Pfrundgut Büren zur Arrondirung	—	—	230	50.	—
2. Zur Erweiterung der Rettungsanstalt in Landorf ein Heimwesen gekauft von Jb. Nentsch, Lehrer	1	2	34,666	7,100.	—
3. Die Finsterbachmatte zu Thorberg angekauft zur Arrondirung	—	1	1,000	1,800.	—
4. Zur Erstellung des neuen Salzmagazins zu Burgdorf das nöthige Terrain gekauft	—	—	6,390	958.	50
An den Bau desselben verwendet laut Beschluß des Großen Rathes den Erlös des alten Magazins mit	1	—	—	24,000.	—
5. Zur Erstellung des neuen Salzmagazins in Thun das nöthige Terrain gekauft	—	—	18,127	3,625.	40
Uebertrag	2	3	60,413	37,533.	90

		Ge-			
		bäude.	Zuch.	D.-Fuß.	Fr. Rp.
Uebersicht		2	3	60,413	37,533. 90
6.	Eine Besitzung zu Bern bei der kleinen Schanze gekauft von den Hrn. Studer und Wirth	1	—	13,740	70,000. —
7.	Eine Besitzung daselbst gekauft von Hrn. Samuel Friedli	—	—	11,600	45,000. —
8.	Eine Parzelle daselbst gekauft v. H. Probst u. Fäss	—	—	1,166	3,498. —
9.	Bei der Landjägerswohnung in Neuenegg Land vertauscht, — Nachtaussumme	—	—	—	32. —
10.	Durch Theilung in Oberwichtlach 2 Grundstücke in der Rue	—	2	17,720	1,000. —
		3	7	24,639	157,063. 90

Verminderung des Areals durch Verkauf und Tausch.

		Ge-			
		bäude.	Zuch.	D.-Fuß.	Fr. Rp.
1.	Das Salzhaus an der Mehrgasse verkauft an Wittwe Müller in Bern	1	—	—	20,650. —
2.	Das Salzverkehrsmagazin durch Abtretung . . .	1	—	—	10,000. —
Uebersicht		2	—	—	30,650. —

	Ge- bäude. Zuch. D.-Fuß. Fr. Rp.			
Uebertrag	2	—	—	30,650. —
3. Die Unterthorbesitzung in Bern durch Verkauf an Johannes Zimmermann, Dachdeck ein Haus mit Thurm	1	—	20,000	19,500. —
4. Mehrere kleinere Verkäufe in Interlaken, Aeschi, Rei- nisch, Spiez, Schwarzen- burg, Erlach, Twann, Vi- gerz etc.	—	13	14,300	16,344. 19
Zusammen	3	13	34,300	66,494. 19

3. Wirthschaftsverhältnisse.

Der Zustand der Domanalgebäude verbessert sich all-
mählig und die Liegenschaften sind im Allgemeinen in be-
friedigendem Zustand. Bei Pachtsteigerungen zeigt sich all-
gemein ein Steigen der Pachtzinse.

Durch Drainirung wurden folgende Domänen oder
Theile von solchen entwässert, nämlich:

Drei Grundstücke zum Pfrundgut Aeschi gehörend.

Die Lindenmatte bei Thorberg.

Die Pfrundmatte zu Schwarzenegg.

Die Willimatte der Schloßdomäne Fraubrunnen.

Die Pfrundmatte zu Schüpfen.

Die Kosten wurden von den Pächtern verzinset.

4. Rechnungsverhältnisse.

Einnehmen:

1. Ertrag der Civil-

domänen	Fr. 128,980. 93	
2. Ertrag der Pfrund-		
domänen	" 69,298. 21	
Summa Rohertrag		Fr. 198,279. 14
Ausgaben:		
1. Central = Verwal-		
tungskosten	" 7,576. 43	
2. Unterhalt der Ge-		
bäude und Liegen-		
schaften	" 106,881. 06	
3. Brandversicherungs-		
kosten	" 12,620. 99	
4. Bearbeitung von Lie-		
genschaften	" 2,416. 92	
5. Holzlieferungen an		
Pächter	" 3,101. 60	
6. Staats- u. Gemeinds-		
abgaben	" 13,367. 07	
7. Pacht- und Kaufs-		
steigerungskosten	" 796. 80	
8. Vergütungen und		
Entschädigungen	" 793. 21	
Summa Ausgaben		Fr. 147,554. 28
	Reinertrag	Fr. 50,724. 86

Die Grundsteuerschätzung der Staatsdomänen auf 31.

Dezember beträgt:

An Gebäulichkeiten	Fr. 7,996,241. 46
" An Liegenschaften	" 3,848,697. 16
Summa	Fr. 11,844,938. 60
Uebertrag	Fr. 11,844,938. 60

	Uebertrag Fr.	11,844,938. 60
Das steuerfreie Vermögen beträgt	„	6,479,637. —
Bleibt steuerpflichtiges Vermögen Fr.		5,365,301. 60

C. Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem Großen Moose.

Durch Spruch des Schiedsgerichtes vom 23. April 1862 wurde der Staat für sein Obereigenthumsrecht mit einer Universalsumme von Fr. 20,000 ausgewiesen.

Gegen diesen Spruch wurde von keiner Seite appellirt.

Das Schiedsgericht hat im Laufe dieses Sommers die Theilung des Großen Mooses unter die betheiligten Gemeinden an die Hand genommen, vor Ende 1863 wird es aber seine Arbeit kaum zum Abschluß bringen.

D. Stadterweiterungsfrage.

Bei Ertheilung des Expropriationsrechtes an die Berner-Baugesellschaft faßte der Große Rath den Beschluß:

„Es solle der Regierungsrath über eine
„rationelle Vergrößerung der Stadt Bern
„Untersuchung anordnen und Bericht er-
„statten, namentlich in der Richtung, daß
„die Fortsetzung der Bundesgasse nicht ver-
„baut, sondern die Möglichkeit einer sol-
„chen offen behalten werde.“

Dieser Auftrag zerfällt seiner Natur nach in zwei verschiedene Theile.

Der erste Theil umfaßt die Stadterweiterungsfrage im Allgemeinen, nämlich: naturgemäße Verbindung der auf die Stadt einmündenden Eisenbahnen und

Landstraßen mit den Hauptverkehrsadern der Stadt; möglichst bequeme Kommunikation der einzelnen Stadttheile unter sich; Feststellung eines Alignements für die Stadt und ihre Umgebungen; gehörige Rücksichtnahme auf günstige Bauplätze für die nöthigen Neubauten des Staats in den nächsten Decennien; Verwerthung des disponiblen Terrains 2c. Der andere Theil betrifft speziell die Verlängerung der Bundesgasse in westlicher Richtung.

Betreffend den allgemeinen Theil der Frage, hat der Gemeinderath im Herbst 1860 die Initiative ergriffen durch eine Konkurrenzausschreibung; es langten 14 Pläne ein und wurden von dem Preisgericht beurtheilt. Zur Begutachtung der Stadterweiterungsfrage vom Standpunkt der staatlichen Interessen aus, ernannte der Regierungsrath am 29. Januar ein Kollegium von drei Sachverständigen in den Personen der Herren Merian von Basel, Stadler in Zürich und Rothpleß in Aarau; dieselben gaben am 20. Februar 1862 ihr Gutachten ab. Gestützt auf die Vorgänge und die vorhandenen Materialien wurden hierauf zwischen Delegirten des Regierungsraths und des Gemeinderaths Unterhandlungen eingeleitet zur Feststellung eines allgemeinen Alignementsplanes.

Die Verlängerung der Bundesgasse in westlicher Richtung wurde von den meisten Preisbewerbern als nothwendig erkannt, ebenso von den Experten des Staats, da aber weder der Gemeinderath noch die Berner Baugesellschaft geneigt waren zu diesem Zwecke finanzielle Opfer zu bringen und der Staat als Eigenthümer der kleinen Schanze am unmittelbarsten dabei interessirt war, so suchte derselbe diese Verlängerung zu sichern durch Acquisition des in der Straßenrichtung liegenden Privateigenthums und der Große Rath genehmigte am 11. April 1862 die daherigen Kaufverträge.

E. Grenzvereinigungen.

Die Grenzvereinigung zwischen Kirchlindach und Bremgarten ist noch nicht durchgeführt, am 20. April fand ein Augenschein statt.

Zwischen Sinneringen und Worb wurde die Gemeindegrenze vereinigt.

Die Grenze zwischen Bern und Wallis auf der Gemmi und dem Sanetsch ist noch immer im Stadium der Unterhandlungen.

Auch auf dem Napf ist eine Grenzvereinigung vorzunehmen zwischen Bern und Luzern und bei Morgenthal eine solche zwischen Bern und Aargau, am 28. Mai fand für letztere ein Augenschein statt.

Der Grenzstreit zwischen Bressoucourt und Montany ist noch unerledigt.

F. Regalien.

1. Die Jagd.

Der Gesetzes-Entwurf wurde noch einmal einer gründlichen Durcharbeitung unterworfen.

Der Reinertrag des Jagdregals beträgt pro 1862 Fr. 24,316. 20.

2. Die Fischerei.

Die Direktion der Domänen und Forsten arbeitete in diesem Jahr eine Gewässerkarte aus, auf welcher die Fischezenberechtigungen von Staat, Gemeinden, Korporationen und Privaten eingetragen werden.

Es wird beabsichtigt gestützt auf diese Vorarbeiten einen Gesetzesentwurf vorzulegen im Sinne einer Vereinigung dieser Fischezenrechte.

Der Reinertrag des Fischezenregals beträgt pro 1862 Fr. 4,799. 26.

G. Die landwirthschaftliche Schule,

deren Organisation und Leitung dem Direktor der Domänen und Forsten vertretungsweise übertragen wurde.

Das zweite Jahr der jungen Anstalt ist beendet, die erste im Herbst 1860 eingetretene Schülerklasse ist ausgetreten, die Gutswirthschaft ist freier geworden und weniger bedingt durch die frühere Wirthschaftsweise, so daß nach und nach sichere Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Anstalt gewonnen werden können.

Die Organisation der landwirthschaftlichen Schule wurde ergänzt durch die Aufstellung einer Aufsichtskommission; am 1. August 1862 wurde dieselbe bestellt wie folgt:

Bogel, Nationalrath, in Wangen, als Präsident;
Schahmann, Pfarrer, in Bächigen;
Etter, Großrath, in Kirchlindach;
Dr. Flückiger, Staatsapotheker in Bern;
Manuel, Oberförster, in Burgdorf;
Fankhauser, Kantonsforstmeister, in Bern;
Kläne, Großrath, in Münster.

Am 12. Mai 1862 wurde ein dritter Werkführer ernannt in der Person des Herrn

Messer, Johann, von Schalunen.

Im Uebrigen haben im leitenden Personal der Anstalt keine Veränderungen stattgefunden; Direktor, Lehrer und Werkführer leben sich je mehr und mehr in ihre schwierige Aufgabe hinein.

Den 14. und 15. August fand das erste Austritts-examen statt; dasselbe darf als sehr befriedigend bezeichnet werden.

Es traten aus:

11 Waldbauschüler, wovon 8 nach bestandener Spezialprüfung als Unterförster patentirt wurden;

10 Ackerbauschüler.

Im Mai traten 11 Zöglinge in den Vorkurs und mit dem ersten September stieg die Zahl der 3. Jahresklasse auf 24, so daß die Anstalt am Ende 1862 auf 46 Zöglinge angewachsen war.

Nämlich:

	Waldbau- schule.	Ackerbauschule.		Summa.
		I. Klasse.	II. Klasse.	
Berner, deutscher Kantonstheil	3	13	11	27
„ franz. „	5	—	3	8
Kantonbürger	8	13	14	35
Schweizer anderer Kantone	—	9	2	11
Zusammen	8	22	16	46

Vorübergehend waren auch einige Praktikanten in der Anstalt.

Dem theoretischen Unterricht wurden auch dieses Jahr wöchentlich im Sommer 18 bis 24 Stunden, im Winter 30 bis 36 Stunden gewidmet; diese Zeiteintheilung hat sich als angemessen bewährt.

Auf die Auswahl des Unterrichtsstoffes wird je länger je mehr Sorgfalt verwendet.

Besondere Vorliebe zeigt die Mehrzahl der Zöglinge für die praktischen Arbeiten in Haus, Feld und Wald.

Fleiß und Betragen sind befriedigend, besonders in der obern Klasse. Der Gesundheitszustand ist ausgezeichnet.

Die finanziellen Ergebnisse der Anstalt sind folgende

Nach Schulrechnung betragen:

Im Soll:

1. Die Besoldungen des Direktors, der Lehrer und Werkführer, die Löhne der Dienstboten des Haushalts, die allgemeinen Verwaltungskosten etc. . .	Fr.	9,929. 36
2. Die Anschaffung und Wertherhaltung des Mobiliars und der Lehrmittel . . .	"	5,093. 31
3. Die Kosten des Haushalts:		
Durch Ankauf . . .	Fr.	14,136. 70
Durch Vermehrung mit der Gutswirthschaft	"	10,698. 55
	"	24,835. 25
Summa	Fr.	39,857. 82

Im Haben:

1. Die Zöglingskosten	Fr.	14,639. 85
2. Der Arbeitsverdienst der Zöglinge	"	4,039. —
3. Die Kostgelder der Dienstboten u. Tagelöhner der Gutswirtschaft	"	1,151. 51
4. Die Vermehrung d. Schulinventars	"	7,436. 93
	"	27,267. 29

Die Kosten der Schule betragen somit Fr. 12,590. 53

Die Ergebnisse der Gutswirtschaft sind sehr befriedigend, die Wirthschaftsrechnung giebt über jeden Zweig derselben genaue Auskunft, sie weist nach Abzug des Pachtzinses, der Steuern und Meliorationen einen Reingewinn von Franken 4,104. 12 aus.

Die Ergebnisse der Hauptzweige sind in nachfolgender Darstellung zu ersehen:

Wirthschaftsrechnung :		Pferde.		Kindvieh.		Schweine.		Magazin.		Feldfrüchte.		Summa.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Soll:													
1. Rohertrag der Erndte pro 1862		—	—	—	—	—	—	—	—	26,446	50	26,446	50
2. Melkereiprodukte, Mastung und Viehver-													
kauf		1,070	—	8,638	04	1,560	82	—	—	—	—	11,268	86
3. Düngererzeugniß		640	—	4,580	—	200	—	—	—	—	—	5,420	—
4. Arbeitsleistung		1,809	—	370	—	—	—	—	—	—	—	2,179	—
5. Gewinn auf dem Handel mit Magazin-													
Vorräthen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Mehrwerth am Schlusse des Jahres . .		—	—	—	—	—	—	—	—	4,460	—	4,460	—
Summa		3,529	—	13,588	04	1,760	82	—	—	30,906	50	49,774	36
Haben:													
1. Allgemeine Kosten, als:													
Pachtzins, Steuern, Reparaturen an den													
Gebäuden, Unterhalt der Wege u. . .		250	—	850	—	100	—	—	—	5,935	50	7,135	58
2. Arbeitsverwendung:													
Pflege der Hausthiere, Arbeiten in Haus,													
Feld und Wald (Akford-Löhne) . . .		405	—	1,100	50	216	—	—	—	6,117	35	7,838	85
3. Düngerverwendung		—	—	—	—	—	—	—	—	5,710	47	5,710	47
4. Saatgut		—	—	—	—	—	—	—	—	2,310	20	2,310	20
5. Unterhalt des Viehstandes		3,190	40	12,159	50	1,546	50	—	—	—	—	16,896	40
6. Verlust auf dem Handel mit Magazin-													
Vorräthen		—	—	—	—	—	—	101	42	—	—	101	42
7. Minderwerth am Schlusse des Jahres .		920	—	172	—	172	—	—	—	—	—	1,262	—
Summa		4,765	40	14,280	—	2,034	50	101	42	20,073	52	41,254	84
Gewinn . .		—	—	—	—	—	—	—	—	6,417	52	—	—
Verlust . .		1,246	40	691	96	273	68	101	42	—	—	—	—
Wirthschaftsbilanz												4,104	12

Summarischer Vergleich.

	Rohertrag.	Kosten.	Reingewinn.
1861	41,725. 85	38,552. 75	3,173. 10
1862	45,358. 96	41,254. 84	4,104. 12
Die Kosten der Schule betragen laut Schul-			
rechnung		Fr. 12,590. 53	
zieht man hiervon den Reingewinn auf der			
Wirthschaft ab		„ 4,104. 12	
so betragen die Nettokosten der Anstalt, d. h.			
der eigentliche Staatsbeitrag an die-			
selbe pro 1862		Fr. 8,486. 41	
		(Büdget Fr. 10,000)	

H. Der botanische Garten.

(Steht provisorisch unter der Leitung des Direktors der Domänen und Forsten.)

Nach den im Programm vom 15. November 1859 und im Organisationsreglement vom 8. Februar 1860 aufgestellten Grundsätzen wurden die Gründungsarbeiten auch in diesem Jahr durch das Organisationskomite mit allem Eifer gefördert und auch wirklich zu Ende geführt.

Die Bauten wurden den Herren Dähler und Schulz übertragen und von denselben nach den vom Großen Rath genehmigten Plänen ausgeführt. Die Arbeiten wurden so gefördert, daß am 30. April die Gärtnerwohnung, am 23. Juni die Wasserleitungen und die Heizeinrichtungen, im August das Auditorium und im Oktober die Treibhäuser und die Orangerie vollendet waren. Am Schluß des Jahres

fand die förmliche Uebernahme statt und das Comite sprach den Unternehmern mit Recht seinen Dank für die rasche und sachgemäße Ausführung der Bauten aus.

Auch die Terrassirungen in der Obstbaumschule und hinter den Gebäuden wurden in diesem Jahr zu Ende geführt.

Von den Herren Probst und Jäs wurde das Abwasser von ihrer Besitzung im Rabbenthal erworben und überhaupt noch einige Wasserarbeiten gemacht.

Die Möblirung des Auditoriums, des Zimmers für die Sammlungen, der Büreaux und der Werkräume wurde ebenfalls, soweit nothwendig, besorgt.

Die Pflanzungen im Freien sowie die Assortirung der Treibhäuser machten in diesem Jahr bereits bedeutende Fortschritte.

Sowohl die Bibliothek als die Sammlungen haben von Freunden der Anstalt einige freundliche Gaben erhalten.

Der Pflanzenhandel erzeugt einen Gesamtverkauf von Fr. 3,001. 05 mit einem Gewinn von Fr. 1,650. 60

Der Beitrag des Staates an die Kosten der laufenden Verwaltung, mit Inbegriff einer großen Zahl von eigentlichen Gründungsarbeiten, welche sich nicht mehr wiederholen werden, beträgt pro 1862 Fr. 7,067. 91.

Das Jahr 1862 schließt nun die wichtige Epoche der Gründung des Gartens ab; derselbe ist vollendet, die Grundbedingungen zu einer gedeihlichen Entwicklung sind gegeben und die Verwaltung tritt von nun an in normale Verhältnisse ein.

Der Regierungsrath hat dem Organisationscomite auf sein Begehren hin die Entlassung ertheilt und ihm seine

während den drei Jahren der Gründungsperiode geleisteten Dienste bestens verdankt.

Die Verwaltung geht mit dem Jahr 1863 an die „botanische Kommission“ und die Oberaufsicht wieder an die Erziehungsdirektion über (§§. 10 und 11 des Reglements).



